



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

03 / 2018

Vom 11. April 2018

Inhaltsübersicht

1. 20. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03. April 2018

Seite 86 ff

2. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor – und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 106 ff

3. 26. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 29. März 2018

Seite 112 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

20. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 03. April 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25. Oktober 2017
die Dekanin des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 06. November 2017 sowie
die Dekanin des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 12. November 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 19. März 2018, Az.: 03/02/12/02/02/01-025, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2017, S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Französisch wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweifach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3		„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Französisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Französisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Französische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7	„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Französische Gegenwarts-sprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Französische Sprachwis-senschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur französischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8	„Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Französische Literaturwis-senschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Französische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

- P** = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar

S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Italienisch wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Italienischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird die *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Italienisch als Erstfach und Spanisch oder Französisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt

Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3	„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Italienisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a	„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Italienisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Italienische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7		„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der italienischen Sprache“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Italienische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	4	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur italienischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8		„Italienische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Italienische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Italienische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Spanisch wird ersetzt durch:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Spanischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird das *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3		„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Spanisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Spanisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Hispanistische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7	„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der spanischen Sprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Spanische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur spanischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8	„Hispanistische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hispanistische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Hispanistische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für Studierende des Faches Französisch, die ab dem Sommersemester 2018 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Modul 6, Modul 7 und Modul 8 gelten jeweils auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Französisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht zu den jeweiligen Modulen angemeldet haben.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Modul 3 Lehrveranstaltung c) „Französisch diachron (PS2)“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Französisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Einführung in das Altfranzösische (PS2)“ im Modul 3 angemeldet haben.

(5) Die Änderungen des Artikels 1 Modul 5 Lehrveranstaltung c) „Atelier de communication scientifique“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Französisch eingeschrieben waren und sich

vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Fachmedienkompetenz“ im Modul 5 angemeldet haben.

(6) Die Änderungen des Artikels 2 gelten für Studierende des Faches Italienisch, die ab dem Sommersemester 2018 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(7) Die Änderungen des Artikels 2 Modul 6, Modul 7 und Modul 8 gelten jeweils auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht zu den jeweiligen Modulen angemeldet haben.

(8) Die Änderungen des Artikels 2 Modul 3 Lehrveranstaltung c) „Italienisch diachron (PS2)“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Einführung in das Altitalienische (PS2)“ im Modul 3 angemeldet haben.

(9) Die Änderungen des Artikels 2 Modul 5 Lehrveranstaltung c) „Laboratorio di comunicazione scientifica“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Italienisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Fachmedienkompetenz“ im Modul 5 angemeldet haben.

(10) Die Änderungen des Artikels 3 gelten für Studierende des Faches Spanisch, die ab dem Sommersemester 2018 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden sowie im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(11) Die Änderungen des Artikels 3 Modul 6, Modul 7 und Modul 8 gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Spanisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht zu den jeweiligen Modulen angemeldet haben.

(12) Die Änderungen des Artikels 3 Modul 3 Lehrveranstaltung c) „Spanisch diachron (PS2)“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Spanisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Einführung in das Altspanische“ im Modul 3 angemeldet haben.

(13) Die Änderungen des Artikels 3 Modul 5 Lehrveranstaltung c) „Taller de comunicación científica“ gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2018 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Spanisch eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2018 noch nicht für die bisherige Lehrveranstaltung c) „Fachmedienkompetenz“ im Modul 5 angemeldet haben.

Mainz, den 03. April 2018

Die Dekanin des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 1. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29.03 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), i.V.m. § 7 Abs. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 19), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 02. Februar 2018 die folgende sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 28. April 2017 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. März 2018, Az.: 15422 – 52 351 – 1/40(4) genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 29. März 2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29. März 2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis- Werkstattkurs	0,5	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart;	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf	0,33	15

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

Veranstaltungsart	fk	gk
(Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)		
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B.A.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7860			
Audiovisuelles Publizieren			2,0815				
Biologie	4,0134			3,1081	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,7469			
Biomedizinische Chemie	3,4362			2,6524			
British Studies		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,6908			
Chemie	3,6910			1,9324	1,4150	0,9417	
Deutsch als Fremdsprache				2,0171			
Deutsches und Französisches Recht	1,0817						
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6272			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7779	0,6888	1,4652			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	2,0426			
Geographie	2,6921				0,8818	1,2293	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4042			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4861			

Studienfach	1-Fach B.A.	B.A. Kf	B.A. Bf	M.A.	B.Ed.	M.Ed.	Staats- examen
Globalisierung, Medien und Kultur (Humangeographie)				1,7296			
International Economics and Public Policy				0,9905			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2107			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,9401			
Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				0,9843			
Medienmanagement				1,3776			
Molekulare Biologie	3,8417						
Öffentliches Recht			0,0851				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie	2,3393						
Psychologie, Anwendungsorientierte				1,5627			
Psychologie, Klinisch- Gesundheitsbezogene				1,5627			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,4007	1,1578	
Sport und Sportwissenschaft	3, 4249			2,2568			
Sports Ethics and Integrity: Sports Management und Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,1557				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9188			
Trinationaler Master European Studies				1,9271			
Unternehmenskommunikation/PR				1,6722			
Wirtschaftspädagogik	1,7808			1,8448		1,3454	
Wirtschaftswissenschaft	1,4149		0,3563				
Zivilrecht			0,0746				

**26. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 29. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25. Oktober 2017 und am 7. Februar 2018 sowie die Dekanin per Eilentscheid am 6. November 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. März 2018, Az.: 03/02/12/03/01/01-088, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. Juli 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2017, S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Kernfach Französisch wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 3: Grundlagen der Französischen Sprachwissenschaft werden in der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) die Worte „Einführung in das Altfranzösische (PS2)“ durch die Worte „Französisch diachron (PS2)“ ersetzt.
- b) Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Atelier de communication scientifique“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Modulprüfung werden nach dem Wort „Ausarbeitung“ die Worte „im Rahmen von d)“ eingefügt.
- c) In Modul 7: Ausbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft wird in der Zeile „b) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)“ in der Spalte Regelsemester die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:

- a) Modul 5: Französische Kulturwissenschaft wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Atelier de communication scientifique“ ersetzt.

- bb) In der Spalte Studienleistung wird vor das Wort „Präsentation“ das Wort „Mündliche“ eingefügt.
- 3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:**
- a) Modul 5: Französische Kulturwissenschaft wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Atelier de communication scientifique“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte Studienleistung wird vor das Wort „Präsentation“ das Wort „Mündliche“ eingefügt.
- 4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Kernfach Italienisch wird wie folgt geändert:**
- a) In Modul 3: Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft werden in der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) die Worte „Einführung in das Altitalienische (PS2)“ durch die Worte „Italienisch diachron (PS2)“ ersetzt.
 - b) Das Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Laboratorio di comunicazione scientifica“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Modulprüfung werden nach dem Wort „Ausarbeitung“ die Worte „im Rahmen von d)“ eingefügt.
 - c) In Modul 7: Aufbaumodul zur italienischen Sprachwissenschaft wird in der Zeile „b) Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (PS3)“ in der Spalte Regelsemester die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:**
- a) Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Laboratorio di comunicazione scientifica“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte Studienleistung wird vor das Wort „Präsentation“ das Wort „Mündliche“ eingefügt.

6. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:

- a) Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Laboratorio di comunicazione scientifica“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte Studienleistung wird vor das Wort „Präsentation“ das Wort „Mündliche“ eingefügt.

7. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Kernfach Spanisch wird wie folgt geändert:

- a) In Modul 3: Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft werden in der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) die Worte „Einführung in das Altspanische (PS2)“ durch die Worte „Spanisch diachron (PS2)“ ersetzt.
- b) Das Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung, Buchst. c) wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Taller de comunicación científica“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Modulprüfung werden nach dem Wort „Ausarbeitung“ die Worte „im Rahmen von d)“ eingefügt.
- c) In Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft wird in der Zeile „b) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (PS3)“ in der Spalte Regelsemester die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:

- a) Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte Lehrveranstaltung wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Taller de comunicación científica“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte Studienleistung wird vor das Wort „Präsentation“ das Wort „Mündliche“ eingefügt.

9. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach wird wie folgt geändert:

- a) Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte Lehrveranstaltung wird das Wort „Fachmedienkompetenz“ durch die Worte „Taller de comunicaci3n cient3fica“ ersetzt.
- bb) In der Spalte Studienleistung wird vor das Wort „Pr3sentation“ das Wort „M3ndliche“ eingef3gt.

10. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Linguistik erh3lt folgende Fassung:

„Bestimmungen f3r das Kernfach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gew3hlt, **m3ssen** die Module 2, 3 und 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gew3hlt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1, 4.2 und 6 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 56 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 24 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 100 Leistungspunkten aus den Modulen/Kursen 1 bis 7 und 20 Leistungspunkte aus dem Abschlussmodul, davon 12 LP f3r die BA-Arbeit und 6 LP f3r die m3ndliche BA-Pr3fung, zusammensetzen (§ 6 Abs. 2)

Im Modul 7 werden pro Semester 2 bis 3 Kurse angeboten.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a: „Linguistik: Einf3hrung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einf3hrung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einf3hrung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulpr3fung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 1. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, **muss** die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf sie nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a.1:

Wahlmodul 2a.1 „Sprache I“: Japanisch, Finnisch, Litauisch, Neuisländisch, Bambara, Swahili, Türkisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ a.2:

Wahlmodul 2a.2 „Sprache I“: Lettisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (Lettisch I)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (Lettisch II)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					

Gesamt		8 SWS		14 LP
---------------	--	-------	--	-------

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“: Älteres Indoarisch bzw. Sanskrit						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Älteres Indoarisch III	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen I	PS	1./3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen II	PS	2./4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				6 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“: Moderne südasiatische Sprachen bzw. Hindi/Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Einführung I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung III: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung IV: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Lektüre I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Lektüre II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Grammatik I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Grammatik II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ d

Wahlmodul 2d „Sprache I“: Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn - Russisch	SK	3.	WhPfl.	3 SWS		2 LP
Russisch-Grundkurs I	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Russisch-Grundkurs II	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Russisch-Grammatik I	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		4 LP
Modulprüfung	Klausur in Grammatik I (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ e

Wahlmodul 2e „Sprache I“: Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Intensivkurs)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS		2 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Vertiefung)	SK	2.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Grammatik)	SK	3.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

3. Sprache II

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 2. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, **muss** die Sprache des Moduls 3 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf sie nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 3, Typ a.1:

Wahlmodul 3a.1 „Sprache II“: Japanisch, Finnisch, Litauisch, Neuisländisch, Bambara, Swahili, Türkisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache II (z.B. Japanisch I)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	4.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ a.2:

Wahlmodul 3a.2 „Sprache II“: Lettisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (Lettisch I)	SK	4.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (Lettisch II)	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ b:

Wahlmodul 3b „Sprache I“: Älteres Indoarisch bzw. Sanskrit						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	4.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Älteres Indoarisch III	PS	5.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	6.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen I	PS	3./5.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen II	PS	4./6.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				6 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ c

Wahlmodul 3c „Sprache II“: Moderne südasiatische Sprachen bzw. Hindi/Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Einführung I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung III: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung IV: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Lektüre I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4./5.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Lektüre II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4./5.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Grammatik I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	5.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Grammatik II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	6.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ d

Wahlmodul 3d „Sprache II“: Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn - Russisch	SK	3.	WhPfl.	3 SWS		2 LP
Russisch-Grundkurs I	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Russisch-Grundkurs II	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Russisch-Grammatik I	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		4 LP
Modulprüfung	Klausur in Grammatik I (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 3e, Typ 3

Wahlmodul 3e „Sprache I“: Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache II (z. B. Polnisch-Intensivkurs)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS		2 LP
Sprache II (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Sprache II (z. B. Polnisch-Vertiefung)	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Sprache I z. B. Polnisch-Grammatik)	SK	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

Modul 4.1: Sprachliche Realien I						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachraum Ostsee	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Sprachen des Buddhismus	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt				6 SWS		8 LP

Modul 4.2: Sprachliche Realien II						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					3 LP
Gesamt				6 SWS		9 LP

Modul 5: Wahlschwerpunkt

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, **muss** das Modul 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

Die Studierenden wählen eines der nachstehend aufgeführten Wahlmodule aus:

Wahlschwerpunkt a: Afrikanistik (AF)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Transkriptionsübung	Ü	3.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Deskriptive Afrikalinguistik I	S	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
c) Deskriptive Afrikalinguistik II	S	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
d) Vergleichende Afrikanistik	S	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in c oder d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Mindestens eine der afrikanischen Sprachen als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt b: Topics in English Linguistics (EL)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Spoken English – phonetics and phonology	Ü	3.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Diachronic linguistics	PS/Ü	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
c) Colloquium	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		2 LP
d) Social, regional and historical variation in English	S	5.	WhPfl.	2 SWS		6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min) in Kurs d					
Gesamt				8 SWS		15 LP

Wahlschwerpunkt c: Nord- & osteuropäische Sprachen (SN & SL)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Sprachkontakte des Slavischen und Baltischen	V/Ü	3.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Strukturelle Beschreibung	PS	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
c) Methoden soziolinguistischer Datenerhebung	V/Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		2 LP
d) Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und Slavischen Sprachen	S	5.	WhPfl.	2 SWS		6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit in Kurs d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Finnisch, Lettisch, Litauisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Kroatisch/Serbisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt d: Französische Sprachwissenschaft (RS 1)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur französischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt e: Italienische Sprachwissenschaft (RS 2)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur italienischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt f: Spanische Sprachwissenschaft (RS 3)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur spanischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt g: Portugiesische Sprachwissenschaft (RS 4)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur portugiesischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	4./5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der portugiesischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt h: Sprachwissenschaft des Deutschen (SD)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft (VHIS)	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Seminar zur Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt (SHIS)	S	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt (SDES)	S	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
d) Kleingruppe zur Sprachtheorie (KTHE) oder zum Sprachsystem (KSYS)	K	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs b oder Kurs c					3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP

Wahlschwerpunkt i: Türk Sprachen (TI)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Türk Sprachen I	PS	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Seminar zur sprachwissenschaftlichen Turkologie	S	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Einführung in die Türk Sprachen II	PS	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
d) Einführung in das Osmanisch-Türkische	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit am Ende des Moduls in b, c oder d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Türkisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt j: Informatik: Programmierung (INF)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) VL Einführung in die Programmierung (P)	V	4.	Whpfl.	2 SWS	Klausur (180 Min.)	4 LP
b) Übung zu a) (P)	Ü	4.	WhPfl.	2 SWS		2 LP
c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P)	V	5.	Whpfl.	2 SWS		4 LP
d) Übung zu c) (P)	Ü	5.	Whpfl.	2 SWS		2 LP
e) Blockpraktikum (1 Woche)		4.	Whpfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Modulabschlussklausur (120 Min.)					1 LP
Gesamt				10 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung						

Modul 6: Methoden: Variationslinguistik, Formale Sprachen						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Research Methods in Language Variation	S	5.	Pfl.	2 SWS		6 LP
b) Formale Sprachen und Berechenbarkeit	V	4.	Pfl.	1 SWS		2 LP
c) Formale Sprachen und Berechenbarkeit – Übung zu Kurs b)	Ü	4.	Pfl.	1 SWS	Klausur (max. 120 Min., 1 LP)	3 LP
Modulprüfung	Portfolio oder Klausur in Kurs a					
Gesamt				4 SWS		11 LP

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens) (Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalarbeit	3 LP
d) Sprachstrukturen/Sprachtypologie	Ü	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei von den drei verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen aus den Kursen a bis d sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel beider schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1a und 1b „Linguistik: Einführung“					

Modul 8: Prüfungsvorbereitung & BA-Prüfung						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Linguistisches Kolloquium	Koll	6.	Pfl.	2 SWS		2 LP
BA-Arbeit		6.	Pfl.			12 LP
mündliche BA-Prüfung		6.	Pfl.			6 LP
BA-Prüfung	BA-Arbeit: 8 Wochen Mündliche BA-Prüfung: 30 Minuten					
Gesamt				2 SWS		20 LP
Zugangsvoraussetzung	§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Das Linguistische Kolloquium muss in dem Semester besucht werden, in dem die Anmeldung zum BA-Abschluss stattfindet.

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

- Für die mündliche Bachelorprüfung werden 6 LP vergeben.
- Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren **geeigneten** Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorstellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 8 SWS
- Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2)
- Im Modul 7 werden pro Semester 2 bis 3 Kurse angeboten.

2. Modulplan

Für das Beifach sind die Module 1a, 1b, 2, 4.1, 4.2 und 7 zu belegen. Für diese gelten die folgenden Regeln:

Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Kernfach, **muss** die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf sie nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a.1:

Wahlmodul 2a.1 „Sprache I“: Japanisch, Finnisch, Litauisch, Neuisländisch, Bambara, Swahili, Türkisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ a.2:

Wahlmodul 2a. „Sprache I“: Lettisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (Lettisch I)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (Lettisch II)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“: Älteres Indoarisch bzw. Sanskrit						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Älteres Indoarisch III	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen I	PS	1./3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen II	PS	2./4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				6 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“: Moderne südasiatische Sprachen bzw. Hindi/Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Einführung I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung III: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung IV: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Lektüre I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Lektüre II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Grammatik I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Grammatik II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ d

Wahlmodul 2d „Sprache I“: Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn - Russisch	SK	3.	WhPfl.	3 SWS		2 LP
Russisch-Grundkurs I	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Russisch-Grundkurs II	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Russisch-Grammatik I	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		4 LP
Modulprüfung	Klausur in Grammatik I (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ e

Wahlmodul 2e „Sprache I“: Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Intensivkurs)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS		2 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Vertiefung)	SK	2.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Sprache I z. B. Polnisch-Grammatik)	SK	3.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

Modul 4.1.: Sprachliche Realien I						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachraum Ostsee	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Sprachen des Buddhismus	Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
d) Linguistisches Kolloquium	Koll	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					1 LP

Gesamt			8 SWS		9 LP	
Modul 4.2.: Sprachliche Realien II						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	4	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	5.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt			6 SWS		8 LP	

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens) (Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulprüfung*	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei von den drei verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen aus den Kursen a bis d sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel beider schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 a und 1b „Linguistik: Einführung“					

Legende	
AF	Afrikanistik
AS	Allgemeine Sprachwissenschaft
EL	Englische Linguistik
h	Stunde
IN	Indologie
INF	Informatik
Koll.	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
Pfl.	Pflicht
PS	Proseminar
RS 1	Romanistik – Französisch
RS 2	Romanistik – Italienisch
RS 3	Romanistik – Spanisch
RS 4	Romanistik – Portugiesisch
S	Seminar
SD	Sprachwissenschaft des Deutschen
SK	Sprachkurs
SL	Slavistik
SN	Sprachen Nordeuropas und des Baltikums
SWS	Semesterwochenstunden
TI	Turkologie
Ü	Übung
V	Vorlesung
VS	Vergleichende Sprachwissenschaft
V/Ü	Vorlesung/Übung
WhPfl.	Wahlpflicht

4

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. März 2018

Die Dekanin des
 Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
 Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele